

ENTGELTEORDNUNG

für das gemeindeeigene Seniorenhaus der Marktgemeinde Gunskirchen

(B) Besonderer Teil

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2024 in Verbindung mit der Entgelteordnung „A) Allgemeiner Teil“ wurden die Entgelte für das gemeindeeigene Seniorenhaus

ab 1.1.2025

wie folgt festgesetzt:

ARTIKEL I

STANDARDENTGELT	
Zimmerkategorie	Preis pro Person und Tag
Einbettzimmer mit Dusche und WC	€ 171,60 inkl. 10% MwSt.
Zweibettzimmer mit Dusche und WC	€ 167,20 inkl. 10% MwSt.

ARTIKEL II

PFLEGEZUSCHLAG
Der Pflegezuschlag beträgt
a) für Bezieher von Pflegegeld der Stufen 1 und 2: das bezogene Pflegegeld abzüglich des gesetzlich vorgesehenen Taschengeldes
b) für Bezieher von Pflegegeld der Stufen 3 bis 7: 80 % des bezogenen Pflegegeldes
Bei Gewährung einer Ausgleichszahlung erhöhen sich diese Beträge entsprechend. Bis zur Gewährung des der Pflegebedürftigkeit entsprechenden Pflegegeldes erfolgt die Berechnung des Pflegezuschlages durch die Pflegedienstleitung gemeinsam mit dem behandelnden Arzt.

ARTIKEL III

KOSTENBEITRAG BEI VORÜBERGEHENDER ABWESENHEIT

Dieser ergibt sich aus dem Standardentgelt abzüglich durchschnittlichen, täglichen Verpflegungssatzes von € 3,58 inkl. 10% MwSt.

ARTIKEL IV

ZIMMERRÄUMGEBÜHR

Bei Räumung des Zimmers durch das Personal des Seniorenhaus der Marktgemeinde Gunskirchen (frühestens am 3. Tag nach Beendigung des Aufenthaltes), betragen die dadurch entstandenen Kosten € 171,60 inkl. 10% MwSt.

ARTIKEL V

KURZZEITPFLEGE-ENTGELT

Das Kurzzeitpflege-Entgelt beträgt pro Person und Tag € 172,70 inkl. 10% MwSt.

ARTIKEL VI

UMSATZSTEUER

In sämtlichen vorangeführten Entgelten ist die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

ARTIKEL VII

WIRKSAMKEITSBEGINN

1. Diese Bestimmungen treten mit 1.1.2025 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Entgelteordnung wird die Entgelteordnung vom 1.1.2024 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 14.12.2023 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister



Christian Schöffmann